

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Das Datum des Concils von Soissons 744 März 3.

Von Br. Krusch.

Das Concil von Soissons 744 hat Werminghoff in dem eben erschienenen Concilien-Bande (LL. Sect. III, Conc. tom. II, p. I, p. 33) auf Grund der Lesart einer der beiden überarbeiteten Hss.:

‘VI.’ (ita P 1; ‘V.’ V, ‘II.’ P 2) ‘Nonas Martii et luna XIII.’ vom 2. März datiert, unter Berufung auf Boretius, der im kritischen Apparate seiner Ausgabe (LL. Sect. II, Cap. I, p. 29) zu der Lesart der besten, noch ganz barbarisch geschriebenen Hs. bemerkt hatte:

‘V.’ 1, sed lunae XIII. dies VI. Nonas Martii (2. Martii) respondet.

Das war ein Irrthum. Das Jahr 744 hatte die goldene Zahl 4, zu welcher der cyklische Neumond 18. Februar gehört; die ‘luna XIII’ fiel also nicht auf den 2., sondern auf den 3. März. Vermuthlich hat Boretius bei der Berechnung des Mondalters den solaren Schalttag mitgezählt, was nach den Grundsätzen der christlichen Chronologie nicht gestattet ist. Die Ausgleichung desselben bewirkten die alten Computisten in der Weise, dass sie den hohlen Februarmond voll rechneten und den folgenden Neumond einen Tag später begannen. Dadurch wurde die Wirkung der solaren Schaltung aufgehoben, und der 1. März behielt sein altes Mondalter, was Beda ausdrücklich bezeugt¹. Der richtige Monatstag steht in der massgebenden

1) Mit einer Ausnahme! Beda, De rat. temp. c. 40: ‘Hac semper industria pervigiles, ut cum lunam mensis Februarii tunc uno die plus quam solebat habere fecerimus, in diebus tamen Kal. Mart., excepto solum undecimo circuli decemnovennalis anno, ipsam quam et ante consueverat luna servet aetatem: nam et ideo maxime lunae quadrantem dandum monemus, ne maior solito in Kal. Mart. existendo ratum paschalis observantiae cursum recto a tramite deflectat’. Vgl. Sickel, Die Lunarbuchstaben in den Kalendarien des Mittelalters (SB. d. phil.-hist. Kl. der Akad. d. Wissensch. in Wien 1861, Bd. 38, S. 190).

Hs. V (bei Boretius 1), von der an dieser Stelle nicht hätte abgewichen werden dürfen, und auch die Verderbnis der zweiten überarbeiteten Hs. P 2 ('II') lässt sich leichter in das richtige ('U') als in das falsche Datum ('UI') verbessern. Wenn der vortreffliche Mühlbacher in der 2. Auflage seiner Karolinger-Regesten S. 28 das Concil '744 März 3 (2)' datiert und hernach 'V' (Hs. A: 'VI') 'non. mart. luna XIV' (= 3 März) schreibt, so war er bereits auf der richtigen Fährte. Von den drei Herausgebern dieses Textes in den Mon. Germ. hat aber allein der älteste (LL. I, 20) mit sicherem Tact die richtige Lesart gewählt, — und das war Georg Heinrich Pertz.
